



Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 45
Telefax 041 228 67 61
info.dbw@lu.ch
www.beruf.ch

Zusammenarbeitsvertrag (Lehrbetriebsverbund) für die berufsbegleitende Nachholbildung Landwirtschaft

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002, Art. 14 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 und den Bildungsplan für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe vom 7. März 2008.

Zwischen
Dem anerkannten Lehrbetrieb als Leitbetrieb

LB-Nr.

Hofanschrift:
Adresse:.....
PLZ und Ort:
Name des Berufsbildners:
Tel. Nr.
E-Mail Adresse:

Dem Verbundbetrieb (Betrieb auf dem die/der Lernende tätig ist)

Hofanschrift:
Name, Vorname der Lernenden Person:
Adresse:.....
Geb. Datum:
Heimatort;
PLZ und Ort:
Tel. Nr.
E-Mail Adresse:

Allgemein:

Die Lehrverbundparteien schliessen diesen Zusammenarbeitsvertrag ab.
Bevorstehende oder eingetretene Veränderungen innerhalb des Verbundes müssen
unmittelbar an die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung gemeldet
werden.

Der Leitbetrieb

- a) ist ein anerkannter Lehrbetrieb;
- b) übernimmt die Funktion der Berufsbildnerin / des Berufsbildners gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
- c) ist verantwortlich für die Qualitätssicherung der gesamten beruflichen Grundbildung, z.B. durch regelmässige Standortgespräche sowie durch Überprüfung der Ausbildung im Verbundbetrieb;
- d) kontrolliert und bespricht die Lerndokumentation mit der / dem Lernenden (ein Mal pro Quartal);
- e) unterzeichnet die Schulzeugnisse;
- f) übernimmt die Grundbetreuung der / des Lernenden und die Kontaktpflege mit den Partnern der Berufsbildung;
- g) räumt dem Verbundbetrieb die Mitsprache beim Festlegen der Ausbildungsmassnahmen sowie der Verrechnungstarife ein;
- h) vertritt den Ausbildungsverbund gegenüber dem DBW, der Berufsfachschule, der Kursorganisation der überbetrieblichen Kurse (üK) und den Lernenden.

Der Verbundbetrieb

- a) verpflichtet sich die / den Lernenden gemäss Bildungsauftrag auszubilden;
- b) übernimmt die Kosten für die Leitfunktion gemäss Anhang zu diesem Vertrag. Dieser Kostenanteil ist jährlich zwischen Verbund- und Leitbetrieb neu zu regeln;
- c) gewährt dem Leitbetrieb die für die Ausbildungsplanung und Qualitätssicherung notwendigen Einblicke in den Arbeits- und Ausbildungsplatz der / des Lernenden;
- d) unterstützt den Leitbetrieb bei der Festlegung der individuellen Bildungsplanung;
- e) übernimmt die Abrechnung der Arbeitszeit und der Ferien.

Betriebsbesichtigung des Verbundbetriebes

Der Verbundbetrieb wird durch den anerkannten Betriebsexperten des LBV und den Berufsbildner des Leitbetriebes im Auftrag der LBV im ersten Lehrjahr besucht. Die Betriebsbesichtigung hat beratenden Charakter. Der/dem Lernenden wird nach dem Besuch ein Protokoll ausgehändigt, das sie/er unterschreibt. Eine Kopie des Protokolls wird der DBW zugestellt.

Ausbildungstage auf dem Leitbetrieb

In Anlehnung an den Bildungsplan sind mindestens 21 praktische Ausbildungstage einzuplanen. Die Lerndokumentation führt die lernende Person einständig. Diese wird während den Ausbildungstagen kontrolliert und überprüft. Ein Ausbildungstag entspricht rund 10 Stunden. Alle Ausbildungstage können in Ein- oder Mehrstundenblöcke aufgeteilt werden.

Aufteilung der praktischen Ausbildungstage

Kompetenzbereich	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
A Pflanzenbau	2	2	2	6
B Tierhaltung	3	3	3	8
D Mechanisierung	1	1		2
E Arbeitsumfeld			1	1
F Wahlbereich			1	1
G Lerndoku	1	1	1	3
Total	7	7	7	21

Das Detailprogramm für diese Ausbildungstage wird in einem separaten Papier geregelt.

Abgeltung der Leistungen des Leitbetriebs und der Arbeit der/des Lernenden:

(Anders lautende Abmachungen sind möglich, müssen aber auch schriftlich vereinbart werden.)

Pro Ausbildungstag erhält der Leitbetrieb Fr. 300.-.

Die Leistungen des Leitbetriebs können auch durch zusätzliche Arbeitstage der/des Lernenden abgegolten werden (z.B. Ferien- oder Wochenendeinsätze).

Je nach Funktion und Ausbildungsstand hat die/der Lernende in diesem Fall einen Bruttolohnanspruch von **Fr. 80.- bis 150.- pro Tag.**

Bei diesen Entschädigungen handelt es sich um empfohlene Richtwerte.

Dieser Vertrag beginnt am und endet am

Streitigkeiten aus diesem Vertrag schlichtet die DBW Luzern.

Ort und Datum:

Für den Leitbetrieb:

Für den Verbundbetrieb:

Beilagen;

- Kopie Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom Erstberuf
- Kopien Arbeitszeugnisse / Arbeitsbestätigungen

Berufsnachweis in der Landwirtschaft

- AHV-Auszug / Lohnausweis (Beschäftigungsgrad mehr als 40% in der Landwirtschaft)
- vom Bewirtschafter/-In (Beschäftigungsgrad weniger als 40% in der Landwirtschaft)
- Wohnsitzbestätigung